

II-2265 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z.11 0502/26-Pr.2/81

1981 04 22

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

991 IAB
1981 -04- 22
zu 993 II

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Vw. Josseck und Genossen vom 26. Feber 1981, Nr. 993/J, betreffend Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Die Vorstellungen des Verbandes der Versicherungsunternehmungen Österreichs zu der mit 1. Jänner 1981 vorgenommenen Prämienregulierung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beruhen auf einer dem Bundesministerium für Finanzen am 11. Juli 1980 unterbreiteten Berechnung der Bedarfsprämien in den einzelnen Tarifpositionen. Dieser Berechnung liegen die Versicherungsleistungen für das Jahr 1979 (vermindert um Zinsenerträge und das Abwicklungsergebnis), ein Verwaltungskostenzuschlag von 23 % und ein Steigerungsfaktor für das Jahr 1980 von 7,1 % zugrunde. Dieser Steigerungsfaktor stellt einen Mischsatz der erwarteten Steigerung des Verbraucherpreisindex (4,5 %) und der erwarteten Steigerung der Kraftfahrzeug-Reparaturkosten (9,65 %) dar.

Zu 2.

Das Bundesministerium für Finanzen ist bei der Festsetzung der Prämien für die Positionen der Hauptgruppe V des Tarifs der vom Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs erstellten Bedarfsberechnung gefolgt.

Zu 3.

Der Neufestsetzung der Prämie für Kraftwagen des Rettungsdienstes und Krankenwagen liegt wie der mit 1. Jänner 1981 vorgenommenen Tarifregulierung überhaupt die Zielsetzung zugrunde, die in den letzten Jahren stark unterschiedlichen Schadensätze in einzelnen Fahrzeugkategorien einander wieder möglichst anzugleichen.

- 2 -

Dadurch soll vermieden werden, daß Versicherungsnehmer in Kategorien mit günstigerem Schadenverlauf auf Dauer den schlechten Schadenverlauf anderer Kategorien ausgleichen müssen. Die Festsetzung der Prämie für Kraftwagen des Rettungsdienstes und Krankenwagen entspricht dem in den letzten Jahren bei diesen Fahrzeugen beobachteten Schadenverlauf.

Obwohl keine sachlichen Gründe gegen diese Prämienhöhung auch im vorgekommenen beträchtlichen Ausmaß sprechen, haben sich die Versicherungsunternehmen bereit erklärt, für Kraftwagen des Rettungsdienstes und Krankenwagen im Jahr 1981 einen Nachlaß von 55 % und im Jahr 1982 einen solchen von 50 % der verordnungsmäßig festgesetzten Prämie zu gewähren. Dieses Vorgehen ist als freiwilliges Entgegenkommen der Versicherungswirtschaft anzusehen, dem von meinem Ressort im Hinblick darauf, daß die für die Gesamtheit der Versicherungsnehmer nachteiligen Auswirkungen sich in betragsmäßig vertretbaren Grenzen halten, ausnahmsweise zugestimmt werden kann.

